

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 25. Juni 2018

Terminvorschau Nr. 31/18

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 4. Juli 2018 im Jacob-Grimm-Saal nach mündlicher Verhandlung über vier Revisionen aus dem Recht der **gesetzlichen Krankenversicherung** zu entscheiden

.....

- 4) 13.45 Uhr - B 3 KR 14/17 R - D. /I. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
beigeladen: Bundesagentur für Arbeit

Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger bezog zuletzt von der Beklagten aufgrund ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit bis 31.1.2014 Krankengeld (Krg). Zum 31.12.2013 endete sein Beschäftigungsverhältnis. Nachdem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ab 1.2.2014 wieder ein positives Leistungsbild bei dem Kläger festgestellt hatte, lehnte die Beklagte die Krg-Weitergewährung über den 31.1.2014 hinaus ab. Ab 1.2.2014 erhielt er von der Beigeladenen Arbeitslosengeld (Alg). Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1.2.2014 bis 31.3.2014 Krg zu zahlen, "soweit der Anspruch nicht durch Auszahlung von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit für den gleichen Zeitraum als erfüllt gilt"; die Berufung hat das Gericht nicht zugelassen. Gegen dieses Urteil hat allein die Beklagte Berufung eingelegt. Das LSG hat das Rechtsmittel als zulässig angesehen, weil der dafür gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG maßgebende Beschwerdewert von 750 Euro überschritten sei: Zwar ergebe sich aus der Differenz zwischen dem Krg und dem bezogenen Alg für die Zeit vom 1.2.2014 bis 31.3.2014 nur eine Summe von 506,22 Euro. Für die Erreichung des Beschwerdewerts komme es aber nicht auf diesen Betrag, sondern auf das ungekürzte Krg von 2572,20 Euro an. Das LSG hat das SG-Urteil sodann aus materiell-rechtlichen Gründen aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung des § 144 SGG, da der Beschwerdewert von 750 Euro nicht erreicht sei und weder das SG noch das LSG die - nicht zulässige - Berufung zugelassen hätten. Zudem erhebt er weitere Verfahrensrügen und macht Verstöße gegen materielles Recht geltend.

Sozialgericht Mainz - S 3 KR 338/14
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 5 KR 175/16